

## Mautkategorien und Mautsätze ab 01. Januar 2015

Schadstoffklassen gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz						
	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Schadstoffklasse	S6	S5, EEV Klasse 1	S3 mit PMK*, S4	S2 mit PMK*, S3	S2	S1, keine SSK
Euro-Schadstoffklasse	Euro 6	Euro 5, EEV 1	Euro 3 + PMK*, Euro 4	Euro 2 + PMK*, Euro 3	Euro 2	Euro 1, Euro 0

\* PMK – Partikelminderungsklassen sind Nachrüstungsstandards zur Senkung des Partikelaustrisses. Für Kategorie D wird die PMK 1 oder höher, für Kategorie C die PMK 2 oder höher benötigt.

Mautsätze pro Kilometer ab 1. Januar 2015				
Kategorie	Mautsatz-Anteil (in Cent) Kosten für Luftverschmutzung	Achszahl**	Mautsatz-Anteil (in Cent) Kosten für Infrastruktur	Mautsatz (in Cent)
A	0	bis 3	12,5	12,5
		ab 4	13,1	13,1
B	2,1	bis 3	12,5	14,6
		ab 4	13,1	15,2
C	3,2	bis 3	12,5	15,7
		ab 4	13,1	16,3
D	6,3	bis 3	12,5	18,8
		ab 4	13,1	19,4
E	7,3	bis 3	12,5	19,8
		ab 4	13,1	20,4
F	8,3	bis 3	12,5	20,8
		ab 4	13,1	21,4

\*\*Die Tandemachse zählt als zwei Achsen, die Tridemachse zählt als drei Achsen. Lift- und Hubachsen werden stets berücksichtigt, unabhängig davon, ob eine Fahrzeugachse während der Beförderung beansprucht oder hochgefahren ist, also keinen Fahrbahnkontakt hat. Der Mautpflichtige ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen (§ 5 BFStrMG i. V. m. § 7 LKW-MautV). Bei allen in Deutschland zugelassenen Lkw kann die Schadstoffklasse insbesondere durch den Fahrzeugschein, die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Kraftfahrzeugsteuerbescheid nachgewiesen werden (§ 8 LKW-MautV).

Bei nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen gelten zeitlich abgestufte Vermutungsregeln, wenn die Schadstoffklasse nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterlagen über die Erfüllung bestimmter Umweltauflagen im CEMT-Verkehr (Conférence Européenne des Ministres des Transports – Konferenz der Europäischen Verkehrsminister), nachgewiesen werden kann (§ 9 LKW-MautV). Der Mautpflichtige trägt die Darlegungs- und Beweislast für alle mauterheblichen Tatsachen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht ist bußgeldbewehrt.